

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 40/052/2007

öffentlich

Fachbereich: Amt für Schulen, Kultur und Behindertenförderung Bearbeiter/in: Köppchen, Peter	Datum: 11.10.2007 Az.: 40-41
---	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Behinderten- und Gesundheitsfragen	05.11.2007	Vorberatung
Kreisausschuss	03.12.2007	Vorberatung
Kreistag	17.12.2007	Beschluss

Änderung der Richtlinien zu außerschulischen Angeboten und Ferienfreizeiten für Menschen mit Behinderung

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien zu außerschulischen Angeboten und zu Freizeiten für Menschen mit Behinderung (Anlage 2) werden beschlossen.

Fachbereich: Amt für Schulen, Kultur und Behindertenförderung	Datum: 11.10.2007
Bearbeiter/in: Köppchen, Peter	Az.: 40-41

Änderung der Richtlinien zu außerschulischen Angeboten und Ferienfreizeiten für Menschen mit Behinderung

Anlass der Vorlage:

Der Kreistag hat am 27.03.2006 die Richtlinien zu Freizeiten für Menschen mit Behinderung und außerschulischen Angeboten (Vorlage Nr. 7/06 KT) beschlossen und zugleich die Richtlinien zu Freizeiten für Vorschulkinder und erwachsene Behinderte sowie außerschulischen Angeboten und die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Kreises Mettmann zu Erholungsmaßnahmen für erwachsene Körperbehinderte und die Richtlinien zur Förderung des Erholungsurlaubs für ältere Körperbehinderte aus dem Kreis Mettmann aufgehoben.

Die ab dem 01.06.2006 gültigen Richtlinien sind als **Anlage 1** beigelegt.

Sachverhaltsdarstellung:

In der Vorlage Nr. 40/048/2007 hat die Verwaltung unter Ziffer 4 im letzten Absatz bereits dargestellt, dass im Hinblick auf den Ausbau des ambulant Betreuten Wohnens eine Überarbeitung der Richtlinien notwendig wird. Die in dieser ambulanten Form betreuten Menschen mit geistiger Behinderung werden in den bestehenden Richtlinien nicht in angemessener Weise berücksichtigt. Wie in dieser Vorlage ausgeführt wurde, werden im Wohnheim des Kreises in Ratingen und den angeschlossenen Außenwohngruppen bis zum 31.12.2008 insgesamt 20 stationäre Plätze abgebaut und die Zahl der im ambulant Betreuten Wohnen geförderten Bewohner/innen wird entsprechend erhöht. Die Zahl der Teilnehmer/innen an den Ferienfreizeiten wird also nicht steigen.

Auch bei der Förderung von Ferienfreizeiten für Menschen mit körperlicher Behinderung sollte eine Ergänzung vorgenommen werden. Diese Erholungsmaßnahmen werden von der Arbeitsgemeinschaft der Vereine Körperbehinderter des Kreises Mettmann e.V. und dem Verein Pro Mobil (Verein für Menschen mit Behinderung e.V.) durchgeführt und vom Kreis bezuschusst.

Aus der Arbeitsgemeinschaft der Vereine Körperbehinderter wurde angeregt, in Ziffer 2 der Richtlinien eine Ergänzung vorzunehmen, weil sich in der Praxis für die Ferienfreizeiten der Menschen mit körperlicher Behinderung nach entsprechenden Veröffentlichungen in den Medien häufig Interessenten melden, die die Teilnahmebedingungen nicht erfüllen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, folgende Ergänzungen / Änderungen (im nachstehenden Text in Fettdruck dargestellt) einzufügen:

1. In Ziffer 2 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

Ferienfreizeiten werden angeboten für

- Menschen mit überwiegend geistiger oder Mehrfachbehinderung, die in Wohnheimen, **Außenwohngruppen** und ambulanten Wohngruppen (**Betreutes Wohnen**) innerhalb des Kreisgebietes leben und den Personenkreis, der in Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH betreut wird. Darüber hinaus können auch Personen teilnehmen, die

nicht in einer Behinderteneinrichtung betreut werden, sofern auch sie die nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllen.

- Menschen mit körperlicher Behinderung, die in ihrer Bewegungsfähigkeit so stark eingeschränkt sind, dass sie sich ohne fremde Hilfe oder ohne Hilfsmittel nicht fortbewegen können. **Zum Nachweis reicht die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Vermerk B (ständige Begleitung erforderlich) und dem Eintrag aG (außergewöhnlich gehbehindert).** Personen, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, sollen bevorzugt berücksichtigt werden.

2. Ziffer 3.1 erhält folgende Fassung:

Ferienfreizeiten für das Wohnheim des Kreises Mettmann, der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Kreisvereinigung Mettmann, der Graf-Recke-Stiftung Ratingen, **die Außenwohngruppen, ambulante Wohngruppen (Betreutes Wohnen)** und der Werkstätten des Kreises GmbH.

Für die Bewohnerinnen und Bewohner des Wohnheims, **der Außenwohngruppen und der ambulanten Wohngruppen (Betreutes Wohnen)** des Kreises Mettmann **sowie der entsprechenden Einrichtungen** der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Kreisvereinigung Mettmann und der Graf-Recke-Stiftung sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Werkstätten des Kreises GmbH werden Ferienfreizeiten angeboten. Durchgeführt werden diese Freizeiten von den Trägern der jeweiligen Einrichtung.

3. Ziffer 3.1.1 erhält folgende Fassung:

Den Bewohnerinnen und Bewohnern der Wohnheime, **der Außenwohngruppen und der ambulanten Wohngruppen (Betreutes Wohnen)** und Mitarbeitern der Werkstätten des Kreises GmbH steht es frei, an welchen Ferienfreizeiten sie teilnehmen. Die Teilnahme an einer bezuschussten Ferienfreizeit schließt die Teilnahme an einer weiteren Ferienfreizeit im Jahr aus.

4. Ziffer 5.1 erhält folgende Fassung:

Ferienfreizeiten für das Wohnheim, **die Außenwohngruppen und die ambulanten Wohngruppen (Betreutes Wohnen)** des Kreises Mettmann in Ratingen

Die Ferienfreizeiten werden finanziert durch Mittel des Kreises Mettmann, Zuschüsse des Landschaftsverbandes Rheinland, Spenden und Teilnehmerbeiträge. Als Kostenbeitrag **für Bewohnerinnen und Bewohner des Wohnheims und der Außenwohngruppen** wird das zur Verfügung stehende Gesamteinkommen (abzüglich Taschengeld und abzüglich der vom Landschaftsverband Rheinland festgelegten Kostenbeteiligung) bis zur Höhe von 86,- EURO je Erholungsmaßnahme zugrunde gelegt. **Für Menschen in ambulanten Wohngruppen (Betreutes Wohnen) des Kreises Mettmann wird als Teilnehmerbeitrag für eine Erholungsmaßnahme die vom Landschaftsverband Rheinland festgesetzte monatliche Eigenbeteiligung an den Kosten des Betreuten Wohnens, mindestens jedoch ein Betrag von 86,- EURO für eine Erholungsmaßnahme festgelegt.**

Die Eigenbeteiligung an den Kosten des Betreuten Wohnens wird durch den Landschaftsverband unter Zugrundelegung folgender Einkommensgrenze ermittelt:

- Grundbetrag in Höhe von z.Z. 694,00 €
- zuzüglich Kaltmiete
- zuzüglich 243,00 € für den in der gemeinsamen Wohnung lebenden Ehepartner und jede weitere, im Haushalt lebende und vom Bewohner bzw. der Bewohnerin oder dem Ehepartner finanziell zu unterstützende Person.

Wird diese Einkommensgrenze überschritten, sind vom Differenzbetrag 75% als Eigenbeteiligung an den Kosten des Betreuten Wohnens einzusetzen.

5. Ziffer 5.3 erhält folgende Fassung:

Ferienfreizeiten der Wohnheime, **der Außenwohngruppen und der ambulanten Wohngruppen (Betreutes Wohnen)** der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Kreisvereinigung Mettmann, in Langenfeld, Velbert, Heiligenhaus, Ratingen und Wülfrath sowie der Graf-Recke-Stiftung in Ratingen.

Die Ferienfreizeiten werden finanziert durch Eigenmittel der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. – Kreisvereinigung Mettmann – bzw. der Graf-Recke-Stiftung in Ratingen, Zuschüsse des Landschaftsverbandes Rheinlandes, Spenden und Teilnehmerbeiträge. Zur Senkung der Teilnehmerbeiträge gewährt der Kreis Mettmann einen jährlichen Zuschuss.

6. Die Bezeichnung der Richtlinien wird redaktionell wie folgt geändert:

Änderung der Richtlinien zu außerschulischen Angeboten und zu Freizeiten für Menschen mit Behinderung.

7. Die Außenwohngruppen werden in den neu gefassten Richtlinien zwar fettgedruckt dargestellt, jedoch handelt es sich hierbei lediglich um eine redaktionelle Ergänzung. Die Bewohner/innen der Außenwohngruppen konnten selbstverständlich auch in der Vergangenheit bereits an den Ferienfreizeiten teilnehmen.

Die neu gefassten Richtlinien sind als **Anlage 2** beigefügt.

Die Änderung der Richtlinien hat nach gegenwärtigem Erkenntnisstand keine finanziellen Auswirkungen.

In der Sitzung des Ausschusses für Behinderten- und Gesundheitsfragen am 28.01.2008 wird die Verwaltung über die im Jahre 2007 von den einzelnen Trägern durchgeführten Ferienfreizeiten berichten.

Anlage

- Richtlinien zu Freizeiten für Menschen mit Behinderung und außerschulischen Angeboten
- Richtlinien zu außerschulischen Angeboten und zu Freizeiten für Menschen mit Behinderung